



Landfriedensbruch (§ 125)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Beteiligung an gewalttätiger/bedrohender Menschenmenge

a) **Nr. 1:** Gewalttätigkeiten gegen Menschen / Sachen (gewalttätiger Landfriedensbruch)

= aggressives Tun gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen oder Sachen unter Einsatz körperlicher Kraft.

- Eine Verletzung oder konkrete Gefahr müssen nicht eintreten. Beispiele für Gewalttätigkeit: Bespritzen von Polizisten mit Benzin; Anheben oder Schaukeln eines Pkw; Würfe mit Flaschen, Steinen, Feuerwerkskörpern, Farbbeuteln, rohen Eiern ([OLG Frankfurt openJur 2020](#)); Gefangennehmen von Personen.

b) **Nr. 2:** ... oder Bedrohungen mit Gewalttätigkeiten (bedrohender Landfriedensbruch)

- Ausdrückliche oder konkludente Androhungen (auch schon bedrohendes Vorrücken einer Menge).

c) aus einer Menschenmenge

= eine zahlenmäßig nicht sofort überschaubare Personengruppe, bei der es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen nicht mehr ankommt (mindestens etwa 15 Personen).

- Nicht unter § 125 fallen auch Schlägereien nur innerhalb einer Gruppe. Die Gewalt muss nach außen, auf andere gerichtet sein (BGHSt 33, 307).

d) Mit vereinten Kräften

= wenn die Gewalt (oder Bedrohung) der psychischen Grundhaltung der Menge entspricht.

- Kein Landfriedensbruch, wenn aus einer friedlichen Demonstration heraus nur Einzeltäter Gewalt verüben. Die Menge darf nicht nur Kulisse, sondern muss Basis der Ausschreitungen sein.

e) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

= wenn für unbestimmte Personen oder Sachen eine Gefahr besteht.

f) Beteiligung als Täter oder Teilnehmer (Tathandlung)

Umstr.: Muss der Täter des § 125 während der Gewalt/Bedrohung in der Menschenmenge anwesend sein?

aa) BGH: Nein, wenn er Täter ist. – Ob jemand Täter oder Teilnehmer ist, richtet sich nach den allgemeinen Regeln (§§ 25-27). Für Teilnehmer hat der BGH diese Frage bisher offengelassen ([BGH NStZ 2017, 696](#)).

bb) Literatur: Teilnehmer im Sinne von § 125 haben sich nur „beteiligt“, wenn sie in der Menge anwesend sind. Andernfalls wäre eine nicht täterschaftliche Begehung (z.B.: Beihilfe zu § 125) gar nicht mehr möglich. Hinsichtlich der Täter stimmt die überwiegende Lit. dem BGH zu (oben: aa).

1.2 ... oder Einwirkung auf Menschenmenge (aufwieglerischer Landfriedensbruch)

= jede Einflussnahme auf die Menge mit dem Ziel, deren Bereitschaft zur Begehung von Handlungen nach Nr.1 oder Nr.2 (oben) zu wecken oder zu steigern.

Beispiele: Aufhetzende Parolen oder Lieder; vorgetäuschte oder aufgebauschte Berichte über angebliche Polizeiaktionen.

2. Subjektiver Tatbestand: Grundsätzlich Vorsatz. – Bei der dritten Variante (aufwieglerisch) muss die im Gesetz genannte Absicht hinzukommen.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Strafzumessungsregel: § 125 a (schwerer Landfriedensbruch) als Regelbeispiele.

Lesetipp:

- Kindhäuser/Schramm: Strafrecht BT 1, § 39. – Sowie die oben genannten BGH-Entscheidungen.